

ORDNUNG

über das Zulassungsverfahren für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi in der Spezialisierung „Deutsches und Türkisches Wirtschaftsrecht“ bzw. „Türkisches und Deutsches Wirtschaftsrecht“

vom 29. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 2 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Zulassungsordnung regelt das Zulassungsverfahren von Bewerber/innen zum Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi (LL.M. Universität zu Köln / Istanbul Bilgi Üniversitesi) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang i. S. v. § 1 setzt voraus:

1. den Nachweis eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Geltungsbereich des türkischen Hochschulrahmengesetzes (Yüksek Öğretim Kanunu) mit dem Abschluss „Lisans, LL.B.“ und den Nachweis der Erfüllung der Zulassungskriterien der türkischen Verordnung zum postgraduierten Studiengang (Lisansüstü Eğitim ve Öğretim Yönetmeliği) in der jeweils gültigen Fassung oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes mit dem Abschluss „Erste Prüfung“. Bewerber/innen mit einem nicht in der Türkei oder in Deutschland erworbenen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss müssen einen rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss mit 240 Credits oder ein mit dem deutschen Abschluss „Erste Prüfung“ im Fach Rechtswissenschaft vergleichbaren Abschluss nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. die ausreichende Beherrschung der türkischen und der deutschen Sprache nach den Vorschriften für den Hochschulzugang der Istanbul Bilgi Üniversitesi und der Universität zu Köln. Dieser Nachweis kann durch den Abschluss eines türkischen Rechtsterminologiekurses für Fortgeschrittene der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ erbracht werden.

3. Die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Auswahl erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. die von den Bewerber/innen im Rahmen ihrer universitären Ausbildung erbrachten Prüfungsleistungen;
2. die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung gesammelten praktischen Erfahrungen;
3. Auslandsaufenthalte zu Arbeits- oder Studienzwecken, insbesondere im türkischsprachigen oder deutschsprachigen Raum und
4. nachgewiesene soziale und sonstige Qualifikationen.

§ 3 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über Ausnahmegenehmigungen für verspätete oder nach Ende der Bewerbungsfrist unvollständige Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf auf Türkisch und Deutsch,
2. ein Nachweis über den Studienabschluss nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 (in beglaubigter Kopie auf Deutsch und Türkisch),
3. Transcript (in beglaubigter Kopie auf Deutsch und Türkisch),
4. eine schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) für die Wahl des Studiengangs auf Deutsch und Türkisch,
5. für den Nachweis über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen geeignete Unterlagen in beglaubigter Kopie auf Deutsch und Türkisch.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt schriftlich auf der Grundlage der in den §§ 2 und 3 näher bezeichneten Nachweise und Unterlagen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über diese Entscheidung bis spätestens zwei Wochen nach Bewerbungsschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Annahme des Studienplatzes soll innerhalb eines Monats erfolgen. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in.

§ 5 Ausschluss der Zurückstellung

Die Zulassung zum Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. Die Zurückstellung einer erfolgreichen Bewerbung für das Wintersemester eines darauf folgenden Jahres ist ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Januar 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 22. März 2010

Köln, den 29. Juni 2010

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend